

16.4 Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie

Martin Rieger

16.4.1 Vorbemerkungen

Forensische Fragestellungen

- Med. Voraussetzungen für aufgehobene oder verminderte Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB; 16.3.2, 16.3.3)
- Strafrechtliche Verantwortungsreife (§ 3 JGG)
- Strafrechtliche Zuweisung für Heranwachsende (§ 105 JGG)
- Glaubhaftigkeit kindlicher Zeugen
- Voraussetzungen zu sorgerechtlichen Eingriffen

Häufige Gründe für Hinzuziehung des Sachverständigen in Strafverfahren

- Psychiatrische Vorerkrankung
- Entwicklungsdefizite
- Kapitaldelikte
- Wiederholungstäter
- Sexuelle Devianz
- Intoxikation zur Tat/Sucht

16.4.2 Strafrechtliche Verantwortungsreife (§ 3 JGG)

Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie der Familien- oder Vormundschaftsrichter.

- Bejahung: Anwendung Jugendstrafrecht
- Verneinung: keine Verurteilung, ggf. Erziehungsmaßnahmen

Die strafrechtliche Verantwortungsreife wird im Regelfall durch das Gericht ohne Hinzuziehung eines Gutachtens entschieden. Untersuchungen durch einen Sachverständigen zu § 3 JGG erfolgen i. d. R. in Verbindung mit einer Begutachtung zur Schuldfähigkeit.



- Sachverständiger benennt entwicklungspsychiatrische Funktionseinschränkungen.
- Gericht zieht die juristischen Schlussfolgerungen (normenorientierte Entscheidung).

Einsichtsunfähigkeit Kognitiver und werteorientierter Entwicklungsstand reicht nicht aus, um Unrecht der Tat zu erkennen. Wenn Einsichtsunfähigkeit vorliegt, erübrigt sich Beurteilung der Handlungskompetenz.

Handlungsunfähigkeit Entwicklungsstand auf der Handlungsebene und Integration von Normen in die Handlungsentwürfe reichen nicht aus, um entsprechend der Einsicht zu handeln. Insbesondere entwicklungsbedingter Mangel an Verhaltenssteuerung und hemmenden Einflüssen auf die Handlungsabläufe.

Nicht aufholbare Entwicklungsdefizite (z. B. geistige Behinderung, tiefgreifende Entwicklungsstörung und Autismus) sind unter Eingangsmerkmale des §§ 20/21 StGB zu subsumieren (16.3.4).

16.4.3 Strafrechtliche Zuweisung für Heranwachsende (18.–20. Lj.) nach § 105 JGG

Anwendung des Jugendstrafrechts, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand oder
2. es sich nach Art, Umständen oder Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

Untersuchungsschritte:

- Längs- und querschnittliche Beurteilung der Entwicklung
- Einschätzung der Umweltbedingungen und insbesondere der sozialen Bezüge
- Beurteilung des Einflusses des Entwicklungsstands auf Entstehung und Ausgestaltung der Tat
- Prüfung des Entwicklungspotenzials
- Empfehlenswert: Einsatz operationalisierter Skalen, z. B. Esser et al. (1991), MSchrKrim 74: 356–368; Evidenzbasierte Entscheidungsalgorithmen nach Thomas P. Busch (2005)

Wenn kein Entwicklungspotenzial mehr in größerem Maße vorliegt, d. h., die Entwicklung des Heranwachsenden abgeschlossen ist, ist nach Rechtsprechung das Erwachsenenrecht anzuwenden.

Relevante Merkmale in der Beurteilung der Persönlichkeit des Probanden:

- Soziale Selbstständigkeit und autonome Lebensführung
- Zwischenmenschliche Beziehungen
- Norm/Werteorientierung
- Emotionale Stabilität
- Soziale Kompetenz
- Leistungsorientierung
- Realistische Lebensplanung
- Reflexion über eigenes Handeln

16.4.4 Kriminalprognose

Prognosegutachten im KJP-Bereich noch selten. Erforderlich bei Prüfung der §§ 63, 64 StGB.

Methodische Aspekte der Kriminalprognose 16.3.9.

- **Nach Forschungsstand relevante Risikofaktoren für Rückfallkriminalität und Gewalttätigkeit von Jugendlichen:**
 - **Historische Faktoren:**
 - Mehrfache Gewaltdelikte
 - Unterschiedliche Delikte (Versatilität)

- Frühes Einsetzen der Aggression
- Sozialverhaltensstörung vor 10. Lj.
- Vernachlässigung / Missbrauch
- Gewalt in Herkunftsfamilie
- Inkonsistente Erziehung
- Schulisches Versagen
- **Dynamische Faktoren:**
 - Anschluss an dissoziale Peers
 - Dissoziale Einstellungen
 - Geringe Empathie und Reue
 - Impulsivität und Risikoverhalten
 - ADHS-Diagnose
 - Substanzmissbrauch
 - Fehlende Compliance
- **Nach Forschungsstand relevante Risikofaktoren für sexuelle Rückfallkriminalität Jugendlicher:**
 - Deviante sexuelle Interessen
 - Mehrfache Übergriffe / Opfer
 - Einsatz deutlicher Gewalt
 - Übergriffe gegenüber wesentlich jüngeren Kindern
 - Übergriffe mit männlichen Opfern
 - Eigene Viktimisierung
 - Dissoziale Orientierung
 - Fehlende Impulskontrolle
 - Selbstwertgefühl / Selbstbehauptung gering
 - Empathiedefizite
 - Problematische Aufwuchs- / Umgebungsbedingungen
 - Keine spezifische Ther.
 - Fehlende Compliance

Skalen und Checklisten zur Risikoeinschätzung bei jugendlichen Straftätern zum **adjunkten** Einsatz in der Begutachtung sind zu empfehlen.

16.4.5 Begutachtung der Glaubhaftigkeit kindlicher Zeugen

Nur durch forensisch und klin.-ther. erfahrene Psychologen oder Kinder- und Jugendpsychiater.

- Häufig als Zweitgutachten oder in Revisionsverfahren
- Entwicklungspsychologisch ab Ende des 2. / Anfang des 3. Lj. verwertbare Aussagen möglich, aber Berücksichtigung des Entwicklungsstands im Einzelfall
- Vermeidung suggestiver Fragetechniken
- Aussagepsycholog. Auswertung (Konsistenz, Detailtreue usw.) wiederholter Befragung mit Einschätzung der Evidenz
- Berücksichtigung motivationaler Aspekte der Aussage

16.4.6 Gutachten zu Voraussetzungen von sorgerechtlchen Eingriffen

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

- **Ergänzend § 1666a zur Verhältnismäßigkeit:** Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen begegnet werden kann.
- **Auftrag:** durch das zuständige Familiengericht.
- **Untersuchungsmethoden:**
 - Detaillierte Einzelexploration des Kindes (relevante Aussagen möglichst wörtlich festhalten)
 - Entwicklungsdiagnostik
 - Exploration Eltern
 - Interaktionsbeobachtung Eltern / Kind
 - Untersuchungstermin im häuslichen Kontext
 - Akkurate körperliche Untersuchung (genaue und nachvollziehbare Dokumentation auffälliger Befunde, ggf. Foto)
 - Einbezug früherer med. Befunde (Haus- / Kinderarzt)
 - Sichtung / Erhebung fremdanamnestischer Daten
- **Wichtige Beurteilungsaspekte:**
 - Seelischer, körperlicher und reifebezogener Entwicklungsstatus des Kindes
 - Bindungsverhalten des Kindes
 - Interaktionsverhalten der Eltern
 - Hinweise auf spezifische Vernachlässigungs- / Missbrauchs- und Deprivationssy.
 - Einschätzung des psychischen Status, der geistigen Fähigkeiten und der Persönlichkeit der Eltern / Bezugspersonen
 - ! **Cave:** Dissimulation bzgl. psychischer Erkr. und Sucht (ggf. Zusatzgutachten durch Erwachsenenpsychiater anregen)
 - Beurteilung der Erziehungskompetenz, der Ressourcen und des sozialen Umfelds
 - Ansätze für eine risikoadjustierte Interventionsplanung
 - Keine globale Einschätzung, sondern differenzierte Darstellung bzgl. jedes einzelnen Kindes und Elternteils (Umfang der Fragestellung beachten)



Erhebung **akut** gefährdender Momente für das Kind umgehend dem Familienrichter mitteilen, der ggf. Maßnahmen i. R. einer einstweiligen Anordnung trifft.

16.4.7 Gutachten zur geschlossenen Unterbringung nach § 1631b BGB

- Betrifft geschlossene Unterbringung (GU) in Kliniken oder Jugendhilfeeinrichtungen.
- Familiengericht entscheidet auf Antrag der Sorgeberechtigten.
- Voraussetzungen: Kindeswohlgefährdung, insbesondere Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung.
- Gutachten durch Kinder- und Jugendpsychiater oder forensisch erfahrenen Psychologen erforderlich.
- Gutachten erfordert eingehende psychopath. Untersuchung, ggf. ergänzt durch Testpsychologie, sowie Entwicklungsanamnese mit Berücksichtigung der sozialen Situation.
- Verhältnismäßigkeit beachten: niederschwelligere, insbesondere ambulante oder offen-stationäre Maßnahmen nicht aussichtsreich oder bereits erfolglos.
- Gutachten muss Dauer der voraussichtlichen Unterbringung angeben und begründen. GU Klinik meist 2–12 Wo.; GU Jugendhilfe meist 12 Wo. bis 12 Mon.
- Gutachten muss benennen, ob Inhalt des Gutachtens dem Kind/Jugendlichen zur Kenntnis gebracht werden kann (i. Allg. bejahend).